

## REGIERUNGSRAT

4. November 2015

### **(15.139) Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW); Änderung vom 20. Oktober 2015; redaktionelle Überprüfung gemäss § 35 Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) und § 56b Geschäftsordnung (GO)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Gemäss § 35 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) ist der Regierungsrat mit der redaktionellen Überprüfung von Gesetzes- und Dekretsvorlagen betraut. Er hat den endgültigen Wortlaut festzulegen und Widersprüche formaler Natur zu beseitigen. Das Ergebnis der Überprüfung unterbreitet er dem Grossen Rat zur Genehmigung, wenn er Änderungen am Erlasstext beantragt. Stellt der Regierungsrat in einer Vorlage Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken fest, die materielle Änderungen nötig machen, unterbreitet er nach Rücksprache mit der vorberatenden Kommission dem Rat schriftlich entsprechende Anträge.

Gemäss § 56b der Geschäftsordnung (GO) genehmigt der Grosse Rat das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung durch den Regierungsrat. Er kann dies stillschweigend tun.

#### **2. Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW)**

Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat – unter Vorlage einer synoptischen Darstellung mit dem Ergebnis der zweiten Beratung vom 20. Oktober 2015 – Bericht zur redaktionellen Überprüfung wie folgt:

Es wurden keine Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken gemäss § 35 Abs. 3 GVG festgestellt, die materielle Änderungen notwendig machen würden.

Die in der beiliegenden Synopse beantragten Änderungen betreffen eine grammatikalische Korrektur sowie eine Anpassung an die Praxis der Redaktionskommission zur Schreibweise.

#### **Antrag**

Das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung der Änderung vom 20. Oktober 2015 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) wird genehmigt.

#### **Regierungsrat Aargau**

Beilage (Ergebnis der redaktionellen Überprüfung [Synopse])

- Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW); Änderung vom 20. Oktober 2015

**Gesetz  
über die Berufs- und Weiterbildung (GBW)**

Änderung vom 20. Oktober 2015

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau*

*beschliesst*

**I.**

Der Erlass SAR [422.200](#) (Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung [GBW] vom 6. März 2007) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

**§ 5a (neu)**

**Jahresrechnung, Kosten- und Leistungsrechnung, Rechnungsführung**

<sup>1</sup> Die gemäss § 15 bezeichneten Berufsfachschulen führen eine einheitliche Jahresrechnung und eine einheitliche Kosten- und Leistungsrechnung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung Vorgaben zur Rechnungsführung, zur Jahresrechnung sowie zur Kosten- und Leistungsrechnung erlassen.

**§ 5b (neu)**

**Revision**

<sup>1</sup> Die gemäss § 15 bezeichneten Berufsfachschulen lassen die Rechnungsführung, die Jahresrechnung sowie die Kosten- und Leistungsrechnung jeweils durch eine externe Revisionsstelle prüfen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung Vorgaben zu den fachlichen Voraussetzungen und zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle erlassen.

## **§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1</sup> Die Trägerschaften der öffentlichen Berufsfachschulen, für die öffentlichen Kaufmännischen Berufsfachschulen die Standortgemeinden, beschaffen und unterhalten die erforderlichen Schulanlagen.

<sup>1bis</sup> Die Trägerschaften beschaffen und unterhalten die erforderlichen Schuleinrichtungen.

## **§ 44 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Kanton kann die Beiträge ganz oder teilweise zurückfordern oder künftige Beiträge kürzen, wenn die in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Leistungen nicht oder ungenügend erbracht worden sind. Eine Kompensation über eine entsprechende Erhöhung der Gemeindebeiträge ist nicht zulässig.

## **§ 47 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann für bestimmte kantonale Angebote Ausnahmen von der Berechnung des Pauschalbeitrags vorsehen, namentlich für die Berufsfachschulen an stationären Einrichtungen und Anstalten, für die Handelsmittelschulen und für die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung.

## **§ 48 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Pflichtlektionenpauschale jährlich anpassen. Beim Entscheid sind namentlich folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- a) **(neu)** die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen,
- b) **(neu)** die Lohnentwicklung im Lehrbereich und in der Wirtschaft,
- c) **(neu)** die Entwicklung des Indexes der Konsumentenpreise.

### **§ 49 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 5 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Wohnsitzgemeinden der Lernenden in aargauischen Lehrverhältnissen bezahlen für deren innerkantonalen Schulbesuch einen Gemeindebeitrag. Dieser deckt die aufgrund der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelten Betriebskosten des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres, abzüglich des Kantonsbeitrags, weiterer Einnahmen und zuviel erwirtschafteten Betriebsüberschüssen gemäss § 50a.

... vorausgehenden Jahres, abzüglich ...

<sup>1bis</sup> Für die Verzinsung der Amortisationskosten für grosszyklische Sanierungen sowie für Neu- und Umbauten ist der am 30. Juni des Rechnungsjahres geltende Zinsfuss der AKB für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften abzüglich 0,25 Prozentpunkte massgebend.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung für bestimmte kantonale Angebote Ausnahmen von den Gemeindebeiträgen vorsehen, namentlich für Berufsfachschulen, die stationären Einrichtungen und Anstalten angegliedert sind, und für Lernende aus stationären Einrichtungen und Anstalten, die andere Berufsfachschulen besuchen.

### **§ 50 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann für Lernende aus stationären Einrichtungen und Anstalten, die ausserkantonale Berufsfachschulen besuchen, durch Verordnung andere Regelungen vorsehen.

### **§ 50a (neu)**

#### **Überschüsse und Fehlbeträge**

<sup>1</sup> Die Trägerschaften der gemäss § 15 bezeichneten Berufsfachschulen sind verpflichtet, einen dem Ausgleich von Schwankungen des Schulbetriebs der beruflichen Grundbildung dienenden Rücklagenfonds zu bilden. Dieser ist in der Bilanz als zweckgebundenes Kapital auszuweisen.

<sup>2</sup> Der Rücklagenfonds wird mit Betriebsüberschüssen geäufnet. Er darf höchstens 10 % der sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung ergebenden Schulbetriebskosten der beruflichen Grundbildung betragen. Darüber hinausgehende Überschüsse sind im Folgejahr vom Gemeindebeitrag abzuziehen.

<sup>3</sup> Fehlbeträge sind mit den Mitteln des Rücklagenfonds zu decken. Bei wiederholten Betriebsdefiziten sind in der Leistungsvereinbarung geeignete Massnahmen festzuhalten.

**§ 54 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt Beiträge an grosszyklische Sanierungen, an Neu- und Umbauten sowie an Mieten von öffentlichen Berufsfachschulen.

<sup>2</sup> Diese betragen 60 % der anrechenbaren Ausgaben.

<sup>3</sup> Die Beitragszahlung für grosszyklische Sanierungen sowie für Neu- und Umbauten erfolgt in der Regel mit einer einmaligen Überweisung unter Vorbehalt des Budgetbeschlusses des Grossen Rats und nach Prüfung der Schlussabrechnung. Während der Bauphase können Akontozahlungen geleistet werden.

<sup>4</sup> Anrechenbar sind Ausgaben, die für eine einwandfreie Erfüllung der schulischen Grundbildung sachlich erforderlich sind und sich auf Investitionen stützen, die einen wirtschaftlichen Schulbetrieb gewährleisten.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat legt den Umfang und die anrechenbaren Ausgaben, das Bewilligungsverfahren und die Auszahlungsmodalitäten durch Verordnung fest.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat bewilligt Verpflichtungskredite für grosszyklische Sanierungen sowie für Neu- und Umbauten beziehungsweise für Mieten bis zu einer Kreditkompetenzsumme von Fr. 5 Mio.

**§ 55 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Die Wohn- beziehungsweise Lehrortsgemeinden übernehmen 40 % der anrechenbaren Infrastrukturkosten. Die Amortisationsdauer beträgt 25 Jahre.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

## **§ 55a (neu)**

### **Nicht anrechenbare Infrastrukturkosten**

<sup>1</sup> Die nicht anrechenbaren Kosten für grosszyklische Sanierungen sowie für Neu- und Umbauten von öffentlichen Berufsfachschulen werden von der Eigentümerschaft übernommen.

<sup>2</sup> Die nicht anrechenbaren Mieten von öffentlichen Berufsfachschulen werden von der Standortgemeinde übernommen.

## **§ 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Nettoerlös aus dauerhaft oder befristet zweckentfremdeten Bauten und Einrichtungen wird für die Finanzierung der Infrastruktur durch Kanton und Gemeinden verwendet. Nicht als Zweckentfremdung gilt die Benützung für Bildungszwecke generell sowie für kulturelle Anlässe ausserhalb der Unterrichtszeit, solange der schulische Unterricht der beruflichen Grundbildung nicht beeinträchtigt ist.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Festlegung der Höhe der Rückerstattung der Kantonsbeiträge sowie das Verfahren bei dauerhafter oder befristeter Zweckentfremdung durch Verordnung.

## **§ 65 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Anbieter der Berufsbildung kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Departements Bildung, Kultur und Sport kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden; vorbehalten bleibt § 66.

## **§ 66 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Departements Bildung, Kultur und Sport über Kantonsbeiträge, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch besteht, kann innert 10 Tagen Einsprache beim Departement erhoben werden.

## § 70

*Aufgehoben.*

## § 71 Abs. 4<sup>bis</sup> (neu)

<sup>4bis</sup> Der Amortisationsbeitrag für Bauten, deren Beitragsgesuch vor dem 1. Januar 2017 eingereicht worden ist, wird kalkulatorisch über eine Laufzeit von 25 Jahren ermittelt.

... für Bauten, für die ein Beitragsgesuch

## § 72

*Aufgehoben.*

### II.

Keine Fremdänderungen.

### III.

Keine Fremdaufhebungen.

### IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.

Aarau, 20. Oktober 2015

Präsident des Grossen Rats  
DIETH

Protokollführerin  
OMMERLI